Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74
Gemeinde St. Peter- Ording
Kreis Nordfriesland

Fachbeitrag zum Artenschutz
gemäß BNatSchG

Auftraggeber:	**Stadt St. Peter- Ording** **Amt Eiderstedt** **Welterstraße 1** **25836 Garding**
Bearbeiter:	**ALSE GmbH Landschaftsarchitektur** **Dorfplatz 3** **24238 Selent**
Erstellt:	**26. Juli 2018**

Inhalt

1. Aufgabenstellung 3

2. Methode 5

3. Vorhabensbedingte Wirkungen 5

4. Bestand und Relevanzprüfung 7

4.1 Haselmaus 7
4.2 Fischotter 8
4.3 Fledermäuse 8
4.4 Europäische Vogelarten 9
4.5 Amphibien 12
4.6 Reptilien 12
4.7 Sonstige Tierarten 13
4.8 Flora und geschützte Biotope 13

5. Konfliktanalyse 13

5.1 Fledermäuse 14
5.1.1 Ausgangssituation 14
5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG 14
5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG 14
5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG 14
5.1.5 Fazit 15
5.2 Europäische Vogelarten 15
5.2.1 Ausgangssituation 15
5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG 15
5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG 15
5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG 15
5.2.5 Fazit 16

6. Fristen und Maßnahmen 16

6.1 Eingriffsfrist Grünflächen und Gehölze 16
6.2 CEF- Maßnahmen 16
6.3 Artenschutzrechtliche Maßnahmen 16

7. Zusammenfassung 17

8. Literatur 18

1. Aufgabenstellung

Die Gemeinde St. Peter- Ording im Kreis Nordfriesland beabsichtigt die Neuaufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 74 (Abb. 1 und 2). Zur Absicherung der planungsrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf mögliche Habitatfunktionen ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag gemäß BNatSchG notwendig.

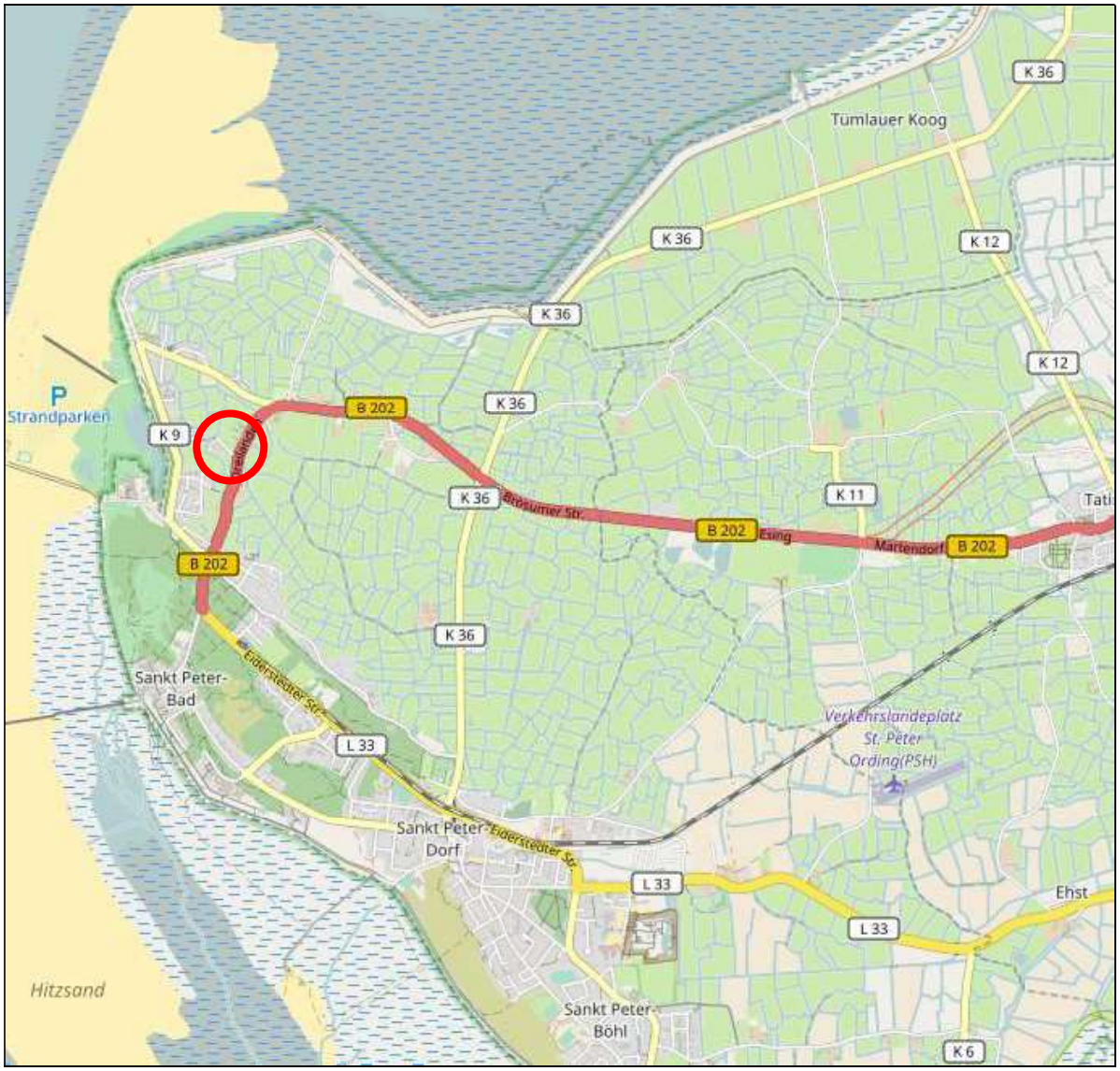

Abb. 1: Lage im Raum (Quelle: openstreetmap.de/karte, bearbeitet)

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche

Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Angefügt ist Absatz (5)

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG für die Planung dar. Es wird anhand der Planungsunterlagen, Recherchen, und einer floristisch-faunistischen Untersuchung und ergänzenden Potenzialabschätzung geprüft, ob durch das geplante Vorhaben ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten ist. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Methode

Es wurden zur Datenlage von Tierartenvorkommen im Geltungsbereich der aufzustellenden Satzung – im Folgenden auch Plangebiet genannt - allgemeine Fachveröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten berücksichtigt (z.B. Berndt et al. 2002, LANU 2003, FÖAG 2007-2011, Borkenhagen 2011). Es erfolgte eine Datenabfrage beim LLUR. Geländeuntersuchungen zur Erfassung floristisch-faunistischer Daten wurden am 03.05.2017 sowie am 16.07.2018 und 17.07.2018 durchgeführt: Brutvögel wurden durch Sicht, Verhören und Nester erfasst, nach potentiellen Laichgewässern für Amphibien sowie Habitaten für Reptilien oder Fledermäusen wurde gesucht. Ergänzend erfolgte eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen europäischer Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der Einschätzung der faunistischen Habitate. Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung ist an LBV (2016) orientiert. Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach Fachliteratur (Kap. 8).

3. Vorhabensbedingte Wirkungen

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 74 liegt im Nordwestens St. Peter- Ordings, westlich der Straße *Dreilanden* und südliche des Weges *Drift*, umgeben von Grünland. Im Plangebiet besteht bereits Ferienhausbebauung, die derzeit allerdings nicht mehr genutzt wird.

In der Planung (Abb. 2) soll der überwiegende Anteil der bestehenden Gebäude durch fünf neue Ferienhäuser sowie ein Betreiberhaus ersetzt werden. Dabei bleibt ein Anteil des zentralen Hauses erhalten. Auch die Grünstrukturen werden weitestgehend nicht verändert.

Abb. 2: VB-Plans Nr. 74 (Quelle: Stadtplanung Reggentin)

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die generell zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

Bauphase	**Anlage**	**Betrieb**
Während der Bauphase könnten Tiere gestört oder getötet werden, die sich im Baufeld aufhalten. Baulärm könnte Tiere vergrämen.	Die Bebauung könnte Habitatstrukturen dauerhaft zerstören oder umwandeln, die eine ökologische Funktion für relevante Tier- oder Pflanzenarten besitzen.	Durch allgemeine Störungen könnten Tiere vergrämt werden. Amphibien können durch Fallenwirkung von Kellerschächten oder durch Fahrzeuge getötet werden.

4. Bestand und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird, orientiert an LANU (2008) und LBV (2013), der Bestand an Tieren oder Pflanzen im Plangebiet dargestellt, ferner wird überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtlichen Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 5) näher betrachtet.

4.1 Haselmaus

Das Plangebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Haselmaus in Schleswig-Holstein (Abb. 3, Borkenhagen 2011, LANU 2007, Ehlers 2009). Die Fläche weist keine für diese Art geeigneten Habitatstrukturen auf. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

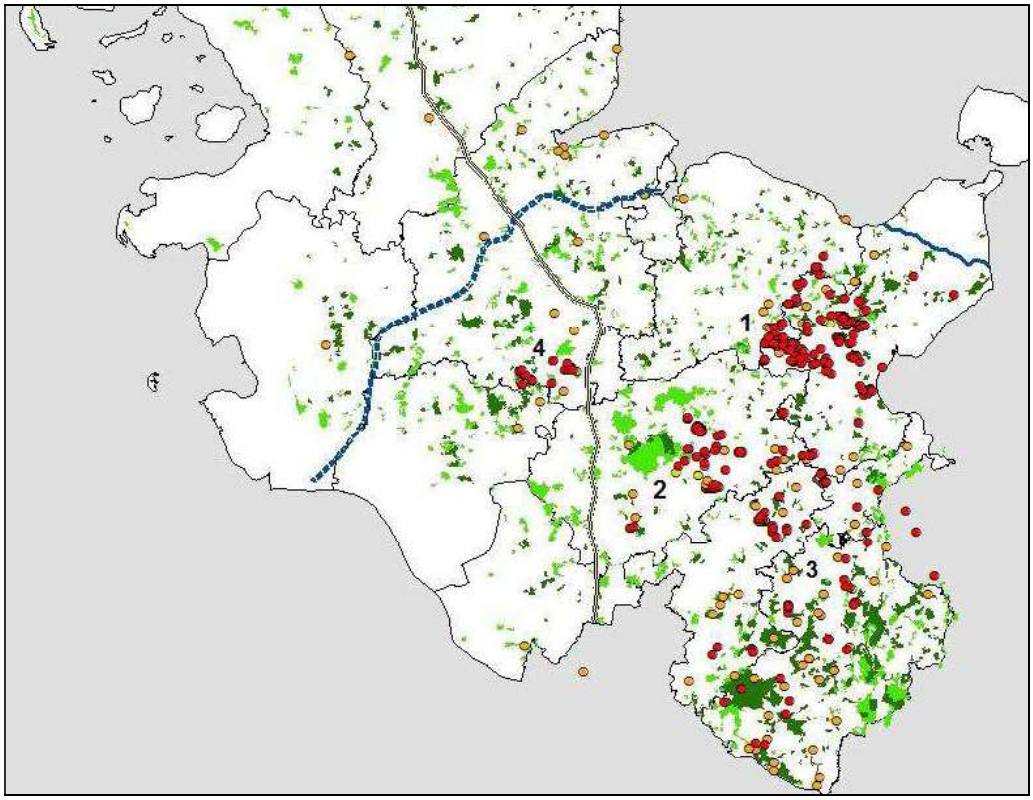

Abb. 3: Verbreitung der Haselmaus in Schleswig-Holstein (Ehlers 2009)

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Haselmaus	Muscardinus avellanarius		2	G	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2001), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)
2 = Gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes
FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).
§§ s = Streng geschützte Arten nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002) sowie BNatSchG vom 29. Juli 2009.

4.2 Fischotter

Das Plangebiet weist keine für den Fischotter relevanten Strukturen auf. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.3 Fledermäuse

Im Geltungsbereich des VB- Plan Nr. 74 befinden sich verschiedene für Fledermäuse nutzbare Strukturen: Die Gebäude sind über Nischen, Risse im Mauerwerk, Belüftungsschächte oder Dachkästen für die Tiere zugänglich und erlauben sowohl eine Nutzung als Tagesquartier, Wochenstube oder Winterquartier in frostfreien Räumen. Im Zuge der Begehung wurden alle Gebäude auf potentiell für die Tiere nutzbare Strukturen untersucht.

In der morgendlichen Schwarmuntersuchung konnte jedoch kein Schwarmverhalten um vermeintliche Quartiere festgestellt werden, sodass Wochenstuben im Plangebiet nicht zu vermuten sind. Eine Nutzung der Strukturen im Geltungsbereich als Tagesversteck ist nicht auszuschließen. Außerdem wurden Balzrufe der Zwergfledermaus festgestellt.

Abb. 4: potentielle für Fledermäuse nutzbare Strukturen (Foto: K.Schulze-Böttcher)

Weiterhin bieten auch Großbäume mit Baumhöhlen oder Astlöchern Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Risse, Spalten, Höhlen und Astlöcher in Großbäumen mit weniger als 50 cm Stammdurchmesser werden in der Regel nur als Wochenstube oder Tagesversteck genutzt. Bei Bäumen über 50 cm kann auch eine Winterquartiernutzung nicht ausgeschlossen werden. Großbäume mit entsprechenden Strukturen konnten im Plangebiet nicht beobachtet werden.
Weiterhin wird das Plangebiet als Nahrungshabitat bzw. Jagdrevier genutzt.
Im Plangebiet konnten drei Fledermausarten nachgewiesen werden: Häufig wurden die Zwerg- und die Breitflügelfledermaus beobachtet, seltener die Rauhautfledermaus.

Art		SH	D	FFH	BNatG
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	IV	s
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	IV	s
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	V	G	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2001), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)
D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes,
3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht, - = ungefährdet
FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).
BNatG s = streng geschützte Arten §7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Alle einheimischen Fledermausarten sind auf Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz.

4.4 Europäische Vogelarten

Abb. 5: Knick am Südwestrand des Plangebietes (Foto: K.Schulze-Böttcher)

Das Plangebiet mit seinem umfangreichen Baumbestand bietet Lebensraum für zahlreiche Vogelarten. Insbesondere der Knick im Randbereich sowie der zentrale Großbaumbestand, aber auch die Nadelbäume im Osten des Plangebietes sind wichtige Strukturen für

Brutvögel. Als Brutvögel werden diejenigen Arten betrachtet, für die im Plangebiet geeignete Brutplatz-Strukturen vorhanden sind.

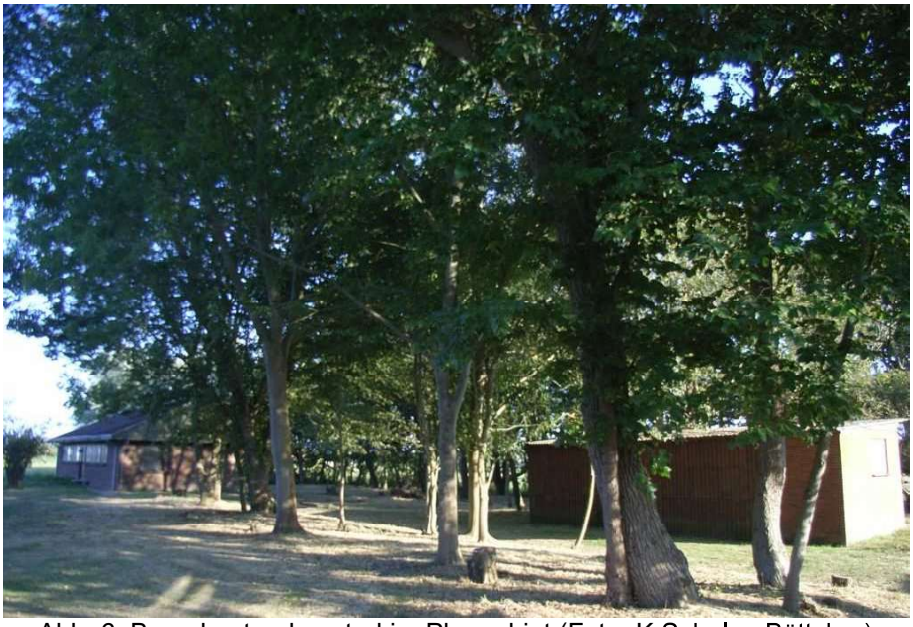

Abb. 6: Baumbestand zentral im Plangebiet (Foto: K.Schulze-Böttcher)

Im Plangebiet wurden 47 Brutvogelarten nachgewiesen, bzw. können aufgrund der Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden:

Art		SH	D	VS	§§
Graureiher*	Ardea cinerea	-	-	-	b
Graugans*	Anser anser	-	-	-	b
Stockente*	Anas platyrhyncho	-	-	-	b
Sperber	Accipiter nisus	-	-	-	b
Mäusebussard*	Buteo buteo	-	-	-	b
Fasan	Phasianus colchicus	.	-	-	b
Teichralle	**Gallinula chloropus**	**-**	**V**	**-**	**b**
Kuckuck	**Cuculus canorus**	**V**	**V**	**-**	**b**
Lachmöwe*	Larus ridibundus	-	-	-	b
Ringeltaube**	Columba palumbus	-	-	-	b
Türkentaube	Streptopelia decaocto	-	-	-	b
Waldkauz	Strix aculo	-	-	-	b
Buntspecht	Picoides major	-	-	-	b
Elster*	Pica pica	-	-	-	b
Dohle	**Coloeus monedura**	**V**	**-**	**-**	**b**
Rabenkrähe	Corvus corone	-	-	-	b
Blaumeise*	Parus caeruleus	-	-	-	b
Kohlmeise*	Parus major	-	-	-	b

Weidenmeise	Parus montanus	-	-	-	b
Sumpfmeise	Parus palustris	-	-	-	b
Mehlschwalbe*	**Delichon urbicum**	**-**	**3**	**-**	**b**
Rauchschwalbe*	**Hirundo rustica**	**-**	**3**	**-**	**b**
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	-	-	-	b
Zilpzalp*	Phylloscopus collybita	-	-	-	b
Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-	b
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	-	b
Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	-	-	b
Dorngrasmücke	Silvia communis	-	-	-	b
Zaunkönig**	Troglodytes troglodytes	-	-	-	b
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	-	-	-	b
Star*	**Sturnus vulgaris**	**-**	**3**	**-**	**b**
Amsel**	Turdus merula	-	-	-	b
Singdrossel*	Turdus philomelos	-	-	-	b
Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	-	-	b
Heckenbraunelle*	Prunella modularis	-	-	-	b
Rotkehlchen*	Erithacus rubecula	-	-	-	b
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-	-	b
Haussperling*	**Passer domesticus**	**-**	**V**	**-**	**b**
Feldsperling*	**Passer montanus**	**-**	**V**	**-**	**b**
Wiesenpieper	**Anthus pratensis**	**V**	**2**	**-**	**b**
Bachstelze*	Motacilla alba	-	-	-	b
Buchfink*	Fringilla coelebs	-	-	-	b
Grünling*	Chloris chloris	-	-	-	b
Stieglitz*	Carduelis carduelis	-	-	-	b
Hänfling	**Acanthis cannabina**	**-**	**3**	**-**	**b**
Goldammer	**Emberiza citrinella**	**-**	**V**	**-**	**b**
Rohrammer	Emberiza schoenicus	-	-	-	b

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).
BNatG s = streng geschützte Arten §7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).
Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010, Rote Liste Deutschland: Südbeck et al. 2007
- = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht
VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).
§§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß §7 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002).
** = im UG Brutvogel mit Nestfund
* = im UG 2017/2018 nachgewiesen, die anderen potenziell vorkommend

Unter den im Plangebiet nachgewiesenen Brutvögeln sind auch gefährdete Arten und Arten der Vorwarnliste. Alle im Plangebiet brütenden Vogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten geschützt und artenschutzrechtlich relevant (s. Kap 5).

4.5 Amphibien

Abb. 7: Graben am Westrand des Plangebietes (Foto: K.Schulze-Böttcher)

Die das Plangebiet umgebenden Gräben haben Stillgewässercharakter und sind für eine Eignung als Laichgewässer für Amphibien nicht auszuschließen.

Im Plangebiet können zumindest zeitweise Vorkommen folgender Amphibienarten nicht ausgeschlossen werden:

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Grasfrosch	Rana temporaria		V	-	-	b
Moorfrosch	Rana arvalis		V	3	IV	b
Teichfrosch	Rana esculenta		D	-	-	b
Teichmolch	Lissotriton vulgaris		-	-	-	b
Erdkröte	Bufo bufo		-	-	-	b
Kreuzkröte	Bufo calamita		3	V	IV	b

Rote Liste Schleswig-Holstein: Klinge 2003, Deutschland: Kühnel, K.D. et al. 2008: in BfN 2009
- = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, D = Daten defizitär,
G = Gefährdung zunehmend
FFH = Arten der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), nach Petersen et al. (2004).
§§ b / s = besonders / streng geschützt nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten. Da die Gräben im Zuge der Planung nicht verändert werden, besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.6 Reptilien

Im Geltungsbereich wurden keine Reptilien festgestellt und ist in den Bestandsdaten nicht bekannt, jedoch bietet eine Kombination aus dichter Vegetation, sonnigen Bereichen und

dem umgebenden Graben potentielle Habitate für u.g. Arten (Schaefer, 2010). Eine vorhabensbedingte Verschlechterung der Populationen ist jedoch nicht anzunehmen. Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Ringelnatter	Natrix natrix		G	3	-	b
Blindschleiche	Anguis fragilis		G	-	-	b

Rote Liste Schleswig-Holstein: Klinge 2003, Deutschland: Kühnel, K.D. et al. 2008: in BfN 2009
- = ungefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, G = Gefährdung zunehmend
FFH = Arten der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), nach Petersen et al. (2004).
§§ b / s = besonders / streng geschützt nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

4.7 Sonstige Tierarten

Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose) erwarten lassen (LANU 2003, Petersen 2003/2004, LANU 2007, Leguan 2007).

Bei den Begehungen konnten weiterhin Rehwild, Feldhasen sowie ein Igel beobachtet werden. Diese Arten sind nicht von artenschutzrechtlicher Relevanz.

4.8 Flora und geschützte Biotope

Es wurden keine streng geschützten Pflanzen verzeichnet. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz gemäß § 44 BNatSchG.

Der Knick am Rand des Plangebietes gehört zu den gesetzlich geschützten Biotopen gemäß §21 LNatSchG bzw. §30 BNatSchG.

5. Konfliktanalyse

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LANU (2008) und LBV (2016). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Plangebiet potentiell vorkommende Arten und Artengruppen, werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Basis von Arten und Artengruppen in Bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ und „Störungsverbot“) überprüft. Bei Feststellung oder

Erwartung von Verbotstatbeständen werden Planungsempfehlungen zur Vermeidung gegeben.

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Ausgangssituation

Die Gebäude im Plangebiet bieten zahlreiche Nischen, die Fledermäusen als Tagesversteck, Wochenstube oder Winterquartier dienen könnten. Zwar konnten in den Abendstunden zahlreiche Flugaktivitäten der Tiere im Plangebiet nachgewiesen werden, jedoch deutlich weniger Aktivität und kein Schwarmverhalten am frühen Morgen. Auch einzelne Balzrufe der Zwergfledermaus konnten nachgewiesen werden. Im Plangebiet befindliche Wochenstuben sind demnach nicht anzunehmen, Tagesquartiere hingegen können nicht ausgeschlossen werden.
Durch die umgebenden Gräben sowie die durch Baumbestand und Gebäude windgeschützten Bereiche erfüllt das Plangebiet auch als Nahrungshabitat eine wichtige Funktion.

5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Es konnte keine Quartiernutzung der Gebäude festgestellt werden, einzelne Tagesverstecke sind dennoch nicht auszuschließen. Da der Abriss der Gebäude geplant ist, können Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung sind die Abbruchfristen einzuhalten.

5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen konnten an den Gebäuden im Plangebiet nicht beobachtet werden. Zeitweise Tagesverstecke können trotzdem nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist die gesetzliche Sperrfrist einzuhalten.

5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Bei Gebäudeabbruch entfallen zahlreiche potentielle Quartiere, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht auszuschließen ist und der Verbotstatbestand „Störung“ im Sinne von § 44 BNatSchG erfüllt wird. Für die entfallenden Quartiere werden Ersatzhabitate aufgestellt.
Eine Störung der Funktion als Nahrungshabitat ist nicht gegeben.

5.1.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse können nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung sind die Abrisszeiträume zu beachten sowie Ersatzquartiere aufzustellen (siehe Kap. 6).

5.2 Europäische Vogelarten

5.2.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet weist umfangreiche Gehölzstrukturen aus Laub- und Nadelgehölzen auf, die verschiedenen Vogelarten als Habitat und Brutplatz dienen können. Durch die Insellage in der freien Landschaft kommt dem Plangebiet eine besondere Bedeutung zu.

5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Brutvögel des Plangebietes können vorhabensbedingt von einzelnen Gehölzentnahmen sowie von Gebäudeabriss betroffen sein. Der Verbotstatbestand ,,Fangen, Töten, Verletzen" kann durch Einhaltung der Eingriffsfrist (Kap.6) ausgeschlossen werden.

5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Die Gehölzstrukturen und Gebäude bilden geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Da der wesentliche Gehölzbestand im Plangebiet erhalten bleibt, wird der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" nicht erfüllt. Auch hier gilt bei Entnahme einzelner Gehölze und beim Gebäudeabriss die Eingriffsfrist (Kap.6) zur Vermeidung von Verbotsbeständen.

5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Im Plangebiet erfolgt keine Nutzungsänderung, die Gehölzbestände bleiben in der Planung unverändert. Störungen durch die Siedlungsnähe sind bereits vorhanden. Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der vorkommenden Arten ist auszuschließen.
Der Verbotstatbestand „Störung" gemäß § 44 BNatSchG kann bei einzelnen Gehölzentnahmen in der Bauphase oder beim Abbruch de Gebäude während der Brutzeit in ihren unbeweglichen Entwicklungsformen, Eier und Jungvögel, erfüllt werden (zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.2.5 Fazit

Verbotsbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf europäische Vogelarten als besonders geschützte Arten durch Einhaltung der Eingriffsfrist für Gehölzentnahmen sowie der Frist für Gebäudeabriss vermieden werden (Kap. 6).

6. Fristen und Maßnahmen

6.1 Eingriffsfrist Grünflächen und Gehölze

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf europäische Brutvögel ist für die Beseitigung von Vegetation (Bäume, Gebüsche, Hecken, rankende Gehölze wie Efeu) eine Eingriffsfrist zu beachten. Im BNatSchG § 39 Abs. 5(2) wird eine Sperrfrist vom 1. März bis 1. Oktober angesetzt. Abweichungen von der Frist für zulässige Eingriffe bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

Um BNatSchG § 44 Absatz 3 in Bezug auf Fledermäuse gerecht zu werden sind Abrisse der Gebäude bei einer Ganzjahresnutzung in der Zeit zwischen 15. August und 30. September durchzuführen (NABU, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH).

Abweichungen von der Frist für zulässige Eingriffe bedürfen der Zustimmung durch die zuständige Behörde.

6.2 CEF- Maßnahmen

Im Plangebiet besteht das Erfordernis für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse. Für entfallende Gebäudenischen im Zuge des Abrisses wird eine Fledermaus- Rakete, als Ersatzhabitat für bis zu 200 Tiere, aufgestellt.

6.3 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind für das Vorhaben im Plangebiet nicht erforderlich.

In der Reproduktionszeit der Amphibien vom 15. März bis 15. August sind Bodenarbeiten zu vermeiden.

Außerdem sind zur Störungsminimierung von Fledermäusen durch Außenbeleuchtungen, nur Beleuchtungen aus Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen zulässig, die gezielt auf die Fläche / das Gebäude gerichtet sind.

7. Zusammenfassung

In vorliegendem Fachbeitrag wurde für den Geltungsbereich des Vorhabengezogenen Bebauungsplans Nr. 74 in St. Peter- Ording eine floristisch- faunistische Untersuchung und ergänzende Potenzialabschätzung durchgeführt. Betrachtet wurden gemäß der rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Haselmaus, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien sowie Wirbellose. Es erfolgte eine Überprüfung von möglichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben.

Europäische Brutvögel können während der Brutzeit gestört werden. Daher ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG die gesetzliche Sperrfrist für Gehölzentnahmen und Gebäudeabbruch vom 01. März bis 01. Oktober einzuhalten.

Zur Vermeidung von Verbotsbeständen in Bezug auf Fledermäuse ist der Gebäudeabbruch zwischen 15. August und 30. September durchzuführen. Vor dem 15. August ist als CEF-Maßnahme eine Fledermausrakete aufzustellen. Weiterer artenschutzrechtlicher Ausgleich ist nicht erforderlich. Bodenarbeiten sind zwischen dem 15. März und 15. August zu vermeiden.

8. Literatur

Bauer, H.-G. & P. Berthold (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. - 715 S., Radolfzell.

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, 622 S., Wiebelsheim.

BArtSchV (2009): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)Ausfertigungsdatum: 16.02.2005, Stand: zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542.

Berndt, R., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 5: Brutvogelatlas 464 S.

BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) – 1996 – Rote Listen gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 28, 744 S., Bonn-Bad Godesberg.

BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.

Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg.), 664 S.

Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste, Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 4. Fassung

Bundesamt für Naturschutz: www.ffh-anhang4.bfn.de [23.11.2016]

Doerpinghaus, A. et al. (2005) : Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, BfN Heft 20, 448 S.,

Ehlers, S. (2009): Die Bedeutung der Knick- und Landschaftsstruktur für die Haselmaus (Muscardinus avellanarius) in Schleswig-Holstein. Dipl. Arbeit, Christian Albrecht Universität Kiel, 132 S.

FÖAG (2007-2011): Bericht zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).

Günther, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - 288 S., Fischer, Jena.

Klinge, A. (2003): Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.

Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiekbusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 118 S.

LANU (2003): Liste streng geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG mit früheren bzw. aktuellen Vorkommen in Schleswig-Holstein unter Angabe typischer Habitate in Schleswig-Holstein (Stand: 11.11.2003).

LANU (2007): Monitoring von 19 Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Eine Datenrecherche, Jahresbericht 2007 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume. Auftragnehmer: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. Ökologie-Zentrum der Universität Kiel.

LBV (2011): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH. Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

LBV (2013): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung der Rundverfügung vom 25. Feb 2009, Novelliert 2013.

Leguan (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).

Mierwald, U., Romahn, K.S. (2006): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg).

MLUR (2008): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)(Hrsg.), Artenhilfsprogramm für Schleswig-Holstein 2008, 34 S.

MLUR (2009): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein), Biotopverordnung, 22.01.09

MLUR (2003-2013): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)(Hrsg.), Jagd und Artenschutz - Jahresberichte

MLUR (2010): Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein. Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Naturschutzzuständigkeitsverordnung. 290 S.

NABU (2002): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Schwerpunkt unterirdische Winterquartiere. Bericht für das Jahr 2002, 171 S.

Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose, 742 S.

Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.

Schaefer, M. (2010) : Brohmer - Fauna von Deutschland, Quelle & Meyer Verlag Wiebelsheim, 23. Auflage

Stuhr, J. & K. Jödicke (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen Abschlussbericht 2007. Auftraggeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

Südbeck, P, H.G. Bauer, M. Boschert, P., Boye P., W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2007)

Winkler, C., Drews, A., Behrends, T., Bruens, A., Haacks, M., Jödicke, K., Röbbelen, F., Voß, K. (2011): Die Libellen Schleswig-Holsteins - Rote Liste, Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 3. Fassung